

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

127/22

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen
Kitiratschky, Ralf

Tel. Nr.:
9276-511

Datum:
28.10.2022

1. **Betreff:** Anpassung Bestattungsgebühren aufgrund § 2b UStG

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Technischer Ausschuss	07.12.2022	öffentlich
2. Gemeinderat	19.12.2022	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die „Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)“ wird gemäß Anlage 3 beschlossen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

127/22

Dezernat/Fachbereich: Technische Betriebe Offenburg	Bearbeitet von: Jäger, Hans-Jürgen Kitiratschky, Ralf	Tel. Nr.: 9276-511	Datum: 28.10.2022
---	---	-----------------------	----------------------

Betreff: Anpassung Bestattungsgebühren aufgrund § 2b UStG

Sachverhalt/Begründung:

I. Sachdarstellung und Begründung

Der Gemeinderat hat im Dezember 2020 die seit 01.01.2021 geltenden Friedhofsgebühren beschlossen. Das Friedhofsgebührenverzeichnis ist Bestandteil der Friedhofsgebührensatzung. Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (§ 2b UStG) sollte nach Ablauf der Übergangsfrist zum 01.01.2023 die Umsatzsteuer von 19 % auf bestimmte wettbewerbsrelevante Leistungen der Friedhofsgebühren erhoben werden. Die seinerzeitige Beschlussfassung berücksichtigte dies bereits und umfasst daher für den Zeitraum der Gebühren ab 01.01.2023 19 % MwSt. bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen.

Zwischenzeitlich gibt es neue Erkenntnisse hinsichtlich der Beurteilung und Einschätzung zu der Besteuerung einzelner Gebührenpositionen. Neu ist u. a., dass „Nebenleistungen zu nicht steuerbaren Hauptleistungen“ zählen und diese Leistungen somit nicht steuerpflichtig sind.

Dies trifft hauptsächlich auf die Bestattungstätigkeiten und auf die Pflegekosten zu, da die Bestattungstätigkeiten mit der Hauptleistung „Bestattung“ und die Pflege der Gräber unmittelbar mit der Hauptleistung „Grabgebühr“ gekoppelt sind.

Dasselbe gilt u. a. auch für die Grabeinfassung sowie für Plattenwege. Sofern die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung mit Grabeinfassungen versehen sind, sind diese unweigerlich mit dem Grabverkauf gekoppelt und von den Nutzungsberechtigten zu erwerben, in diesem Fall - nach aktueller Beurteilung - steuerfrei.

Konkret bedeutet dies für den Gebührenzahler, dass die in der Anlage 1* kursiv und **grün** gekennzeichneten und im Jahr 2021 als steuerpflichtig beurteilten Gebührentatbestände nun nicht mehr als steuerpflichtig angesehen werden. Die bei diesen Gebührentatbeständen geltenden Gebührenhöhen sollen somit über den 01.01.2023 hinaus unverändert weiter gelten.

Ausschließlich die in der Anlage 1* kursiv und **blau** gekennzeichneten Gebührentatbestände unter lfd. Nr. 6 (Nr. 6.1 bis 6.10) „Namensschilder und Schriftsteine“ und lfd. Nr. 7 (Nr. 7.1 bis 7.3) „Grababräumungen“ werden künftig mehrwertsteuerpflichtig.

Diese Gebühren sind gemäß § 2b UStG „steuerpflichtige sonstige Leistungen“ und unterliegen der Mehrwertsteuerpflicht mit einem Mehrwertsteuersatz von 19 %.

Die Beurteilung und Einschätzung dieser steuerlichen Handhabung erfolgte im Benehmen mit einer von der Verwaltung beauftragten Steuerberatungsgesellschaft.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

127/22

Dezernat/Fachbereich: Technische Betriebe Offenburg	Bearbeitet von: Jäger, Hans-Jürgen Kitiratschky, Ralf	Tel. Nr.: 9276-511	Datum: 28.10.2022
---	---	-----------------------	----------------------

Betreff: Anpassung Bestattungsgebühren aufgrund § 2b UStG

Das Gebührenverzeichnis ist daher zu korrigieren. Da eine größere Anzahl von Gebührenpositionen von der geänderten Beurteilung betroffen ist, wird vorgeschlagen, das Gebührenverzeichnis komplett neu zu fassen.

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt im Jahr 2020 für den Zeitraum 2021 bis 2023 kalkuliert. Eine Neukalkulation der Grabnutzungs- und Friedhofsgebühren erfolgte aktuell nicht. Die jetzt vorgeschlagene Gebührenanpassung ist eine Fortschreibung der Kalkulation 2020 und die Anpassung an die aktuellen, steuerrechtlichen Beurteilungen der entsprechenden Sachverhalte.

Die Kalkulation für den Zeitraum ggf. ab 2024 ff ist für das Jahr 2023 geplant.

II. Ablauf

Vor einer Änderung der Friedhofsgebühren und der entsprechenden Friedhofssatzung ist folgender Beratungsumfang und Zeitplan vorgesehen:

- Versand der Sitzungsunterlagen spätestens am 24.11.2022 zur Vorberatung und Anhörung der Ortschaftsräte bis 07.12.2022
- Versand der Sitzungsunterlagen an die Mitglieder des Technischen Ausschusses ab 24.11.2022
- Vorberatung im Technischen Ausschuss am 07.12.2022
- Beschlussfassung im Gemeinderat am 19.12.2022
- Inkrafttreten der neuen Friedhofsgebührenordnung mit entsprechendem Gebührenverzeichnis zum 01.01.2023

III. Anlagen

- Anlage 1: Gebührenverzeichnis ab 01.01.2023
- Anlage 2: Vergleich Gebührenverzeichnis 2021/2022 zu 2023
- Anlage 3: Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)